

Thesen zu „Usus und Actio“

In den nachfolgenden Thesen hat der Verfasser die Ergebnisse seiner Forschungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zusammengefaßt.

A. Luther und das Luthertum

1. Luther persönlich ist zeitlebens für den Realpräsenzglauben eingetreten, (gegen Karlstadt, Zwingli, Calvin, Butzer, schließlich auch gegen Melanchthon u.a.). Das Luthertum folgte ihm darin.
2. Die Kirche ist nach Luther an den Willen Christi gebunden, darum ist für das Abendmahlsverständnis des Luthertums der Einsetzungsbefehl „Dies tut zu meinem Gedächtnis“ maßgeblich.
3. Dieser Einsetzungsbericht bezieht sich auf die ganze Abendmahlshandlung („actio sacramentalis“), die Christus beim letzten Mahl mit den Jüngern hielt und im Einsetzungsbericht beschrieben ist.
4. Ziel und Zweck der Actio Sacramentalis ist nach dem Willen Christi die Austeilung bzw. das Essen und Trinken des Sakraments. Nur zu diesem Zweck darf konsekriert werden.
5. Die „actio sacramentalis“ beginnt mit dem Gebet („oratio“) und endet, wenn alle konsekrierten Elemente gegessen bzw. getrunken sind. (Luthers Definition der actio sacramentalis im Streit um Simon Wolferinus).
6. Einem anderen Zweck darf das Sakrament nicht zugeführt und über das Ende der Sakramentsfeier nichts aufbewahrt werden. Im Falle, daß dennoch etwas vom Sakrament verbleibt („reliqua Sacramenti“), ist dieses zu sumieren.
7. Innerhalb der Abendmahlshandlung sind die Worte Christi konsekrierend, weshalb Luther sie die *„potissima et principalis actio in Sacramento“* nennt. Wenn sie über Brot und Wein gesprochen (bzw. gesungen) sind, ist die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi gegeben.
8. Daß nach Luther auch schon vor der Austeilung das konsekrierte Brot der Leib Christi ist, bezeugt sein Brief an die Frankfurter (1533), in dem er schreibt: *„... laß dir deutlich heraus sagen, was das sei, das er (sc. Der Priester) dir mit seinen Händen reicht und du mit deinem Munde empfängst, ..., schlicht gefragt, was Hand und Mund hier fasset.“*
9. Leib und Blut Christi sind deutlich von nichtkonsekriertem Brot und Wein zu unterscheiden und mit größter Ehrfurcht (Reverenz) zu behandeln, wie überhaupt die Liturgie mit Ehrfurcht zu zelebrieren ist.
10. Die Elevation (das Emporheben des Sakraments nach der Konsekration) ist – da von der Einsetzung Christi nicht geboten - ein Adiaphoron, ist aber dem Realpräsenzglauben angemessen.
11. Ebenso ist auch die Sakramentsadoration ein Adiaphoron, ist aber ein angemessener Ausdruck des Realpräsenzglaubens.
12. Die Lehre von der Transsubstantiation wird als „sophistische Spitzfindigkeit“ abgelehnt, weil mit einer solchen philosophisch begründeten Lehre der Mysteriumscharakter des Sakramentes angetastet wird. (Darum ist es freilich ebenso falsch, wenn der lutherische Sakramentsglaube als „Konsubstantiationslehre“ definiert wird.)
13. Wo sich in der Reformationszeit der lutherische Realpräsenzglaube durchsetzte, führte dies zu einem erstaunlichen Anstieg der Kommunionhäufigkeit.

B. Melanchthon und der Philippismus

1. Ursprünglich billigte Melanchthon die Abendmahlslehre Luthers, wurde ihr gegenüber jedoch immer kritischer. 1531 beeindruckte ihn die Argumentation Oekolampads so sehr, daß er („wenig aufrichtig“ - so O.Ritschl) hinter Luthers Rücken zu intrigieren begann.
2. Luther vertraute Melanchthon lange Zeit grenzenlos, jedoch wußte dieser seine abweichende Haltung vor ihm stets zu verbergen, u.a. dadurch, daß er zweideutige Formulierungen gebrauchte.
3. Bei den die Wittenberger Konkordie vorbereitenden Gesprächen empfand sich Melanchthon angesichts der von Luther gegebenen genauen Instruktionen als Vertreter einer ihm fremden Überzeugung („*nuntius alienae sententiae*“). Dennoch beteuerte er, in der von ihm vertretenen Lehre voll mit Luther übereinzustimmen,
4. Das folgenreichste Beispiel dieser Haltung Melanchthons ist die Textänderung der Confessio Augustana 1540 („Augustana Variata“), die Luther durchaus in seinem Sinne interpretieren konnte, obwohl Melanchthon selbst sie ganz anders verstand.
5. Bei den Religionsgesprächen (z.B. Regensburg 1541) und anderen Verhandlungen (z. B. diejenigen, die 1543 zur Reformation der Erzdiözese Köln führen sollten) entwickelte Melanchthon die sog. „Nihil-habet-

Regel“: „*Nihil habet rationem sacramenti extra usum a Christo institutum*“ bzw. „*extra actionem divinitus institutam*“.

6. Der Fall des Eislebener Pfarrers Wolferinus (der sich 1543 auf Thesen Melanchthons berufen konnte) offenbarte die unterschiedliche Interpretation der „Nihil-habet-Regel“ durch die beiden Reformatoren: Luther bezog sie auf alles, was außerhalb der durch den Einsetzungsbericht gegebenen Handlung liegt („*relative ad extra*“)

7. Melanchthon dagegen beschränkte den stiftungsgemäßen Gebrauch („*usus*“) auf den Akt der Austeilung (was Luther als „Zwinglianismus“ bezeichnete). Dies führt letztlich dazu, daß von Realpräsenz nur im Augenblick des Empfangs geredet werden kann.

8. Mit dieser Usus-Auffassung verurteilte Melanchthon sowohl Luthers Realpräsenzglauben, den er mit der Transsubstantiationslehre gleichsetzte, sowie dessen Wertschätzung der Adiaphora (Elevation und Adoration) als römische Mißbräuche („Brotanbetung“).

9. Erst nachdem Luther 1544 Kenntnis vom Text des Entwurfs (der maßgeblich von Melanchthon und Butzer erarbeiteten) Kölner Reformationsordnung erhielt, erkannte er, daß Melanchthon ihn jahrelang getäuscht hatte.

10. Diese Enttäuschung Luthers kam in seinem „*Kurzen Bekenntnis vom Heiligen Abendmahl*“ (1544) zum Ausdruck.

11. Nach Luthers Tod konnte sich Melanchthons Abendmahlsauffassung (zumal durch seine Autorität als „*Praeceptor Germaniae*“) immer weiter verbreiten, obgleich die Lutheraner mit ihrer Haltung immer klarer hervortraten.

12. Melanchthon näherte sich so noch mehr den Schweizer Theologen, und war kurz vor seinem Tod (im Streit um Albert Rizäus Hardenberg) schließlich sogar bereit, öffentlich gegen die Lutheraner aufzutreten.

13. Luthers Abendmahlslehre wurde schließlich im Bekenntnis der lutherischen Kirche (Konkordienformel) festgeschrieben.

C. Die weitere kirchengeschichtliche Entwicklung

1. Die aufgezeigte Entwicklung der unterschiedlichen Auffassungen von *usus* und *actio sacramentalis* war auch in der Folgezeit die Quelle zahlreicher Auseinandersetzungen.

2. In den folgenden Generationen trugen einerseits lutherische Dogmatiker wie Johann Gerhard und andere die *actio*-Auffassung Luthers weiter, andere Dogmatiker des Luthertums (z. B. Johannes Andreas Quenstedt) standen jedoch im Gefolge der melanchthonschen Tradition.

3. Es bedarf freilich noch weiterer Untersuchungen, wie sich das Verständnis des *usus*- bzw. *actio*-Begriffs späterhin im einzelnen entwickelte. Calixtinismus, Pietismus und Rationalismus setzten jedenfalls die philippistische Linie fort und trugen zum Verlust der sakramentalen Dimension des Gottesdienstes bei.

4. Auch das Neuluthertum des 19. Jahrhunderts konnte die lutherische Abendmahlsauffassung nicht im vollen Ausmaß wiedergewinnen.

5. Im 20. Jahrhundert wuchs bei Lutheranern das Verständnis für den lutherischen Realpräsenzglauben, das dem einfältigen Glaubensverständnis des einfachen Volkes entspricht (nach Tom G.A. Hardt). Dennoch konnte sich im Protestantismus der Einfluß der philippistischen Auffassung durchsetzen.

6. Diese Entwicklung hat im 20. Jahrhundert mit der Anerkennung der „Arnoldshainer Thesen“ und der „Leuenberger Konkordie“ ihren Höhepunkt und Abschluß gefunden. Luthers Urteil über die Leuenberger Konkordie würde heute ebenso ausfallen wie sein Urteil über die Kölner Reformationsordnung (1544): „*Es treibt lang viel Geschwätz vom Nutzen, Frucht und Ehre des Sakraments, Aber von der Substanz mümmelt es...*“

D. Ökumenische Perspektiven

1. Gemeinsames katholisches Fundament ist der Glaube an die geheimnisvolle Gegenwart Christi im eucharistischen Brot und Wein („Realpräsenz“): Sowohl Orthodoxie, wie auch Rom, wie auch das Luthertum können sagen „Dies Brot ist der Leib Christi“.

2. Orthodoxie und Luthertum verbindet das Bekenntnis zum Mysterium der eucharistischen Gegenwart unter Verzicht auf den Versuch einer philosophischen Ausformung dieses Glaubens (wie z. B. in Gestalt der Transsubstantiationslehre).

3. Die Gemeinsamkeit mit den orthodoxen Kirchenvätern war den lutherischen Theologen durchaus bewusst. Darum wurde ja der Formula *Concordiae* auch der *Catalogus Testimoniorum* beigefügt. Die darin aufgeführten altkirchlichen Zeugen sind auch die Kirchenväter der orthodoxen Kirchen. Die Berufung auf sie bedeutet das Bekenntnis zur gemeinsamen *traditio catholica et apostolica* in Ost und West .

4. Trotz der Ablehnung der Transsubstantianslehre steht der lutherische Realpräsenzglaube (im Gegensatz zur melanchthonischen Auffassung in einer gewissen Nähe zur römischen Lehre (weswegen Luther sagen konnte: *„Es bleibe Wein da oder nicht, mir ist genug, daß Christus Blut da sei; es gehe dem Wein, wie Gott will. Und ehe ich mit den Schwärmern wollt eitel Wein haben, so wollt ich ehe mit dem Papst eitel Blut halten.“*

5. Melanchthon hat mit der Confessio Augustana Variata und der ihr zugrundeliegenden Usus-Auffassung die Weiche dafür gestellt, dass im Protestantismus das Bewußtsein für die gemeinchristliche („katholische“) Gemeinsamkeit verloren ging.

6. Melanchthons usus-Begriff beraubt das Sakrament seiner Verbindlichkeit für die ganze Gottesdienstgemeinde: Dieser beschränkt die Gegenwart Christi auf den Akt der Austeilung. Damit wird das Sakrament für die nicht-kommunizierende Gemeinde bedeutungslos. Nach diesem Verständnis ist ja nur dann ein Sakrament vorhanden, wenn die Handlung mit dem Empfang zum Ziel gelangt. Warum sollen die nichtkommunizierenden Gemeindeglieder während der Sakramentshandlung noch im Gotteshaus bleiben, wenn bei ihnen die Handlung somit nicht ans Ziel gelangt? Für sie ist Lobpreis und Danksagung („Eucharistia“) des im Sakrament gegenwärtigen Christus bedeutungslos.

7. So war es folgerichtig, dass mit dem Sakramentsverständnis (der „usus“-Auffassung) Melanchthons die Weiche für eine Entwicklung gestellt wurde, bei der das heilige Abendmahl letztlich zu einer gelegentlich gefeierten Kasualie wurde. Der „Hauptgottesdienst“ - so wurde dann der nur noch liturgisch umrahmte Predigtgottesdienst genannt - führt somit zum Verlust des christlichen Kultes“.

